

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien

über die Erteilung der Genehmigung der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien

Vom 28. September 2023

Mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 25. August 2023 (Aktenzeichen: 41-2414/34/5-2023/31285) wurde die von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien in der 116. Sitzung am 26. Januar 2023 beschlossene Satzung über die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, genehmigt.

Das Plangebiet umfasst die Landkreise Bautzen und Görlitz. Der Regionalplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Landesplanungsgesetz. Er enthält textliche und zeichnerische Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, insbesondere Festlegungen zur regionalen Raum- und Siedlungsstruktur (zum Beispiel zu Grundzentren, Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion), zur Regionalentwicklung (zum Beispiel zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, zur regionalen Kooperation und interkommunalen Zusammenarbeit), zur Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, zum Verkehr, zum Freiraumschutz und zur Freiraumentwicklung (zum Beispiel Kulturlandschaftsschutz, Hochwasserschutz, regionale Grünzüge) und zur Freiraumnutzung (zum Beispiel Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung, Windenergienutzung) sowie als regionale Besonderheit Festlegungen zum Sorbischen Siedlungsgebiet. Bezüglich der Windenergienutzung werden mit dem Regionalplan Gebiete festgelegt, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden können; gleichzeitig ist außerhalb dieser Gebiete die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Auf § 245e Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, wird diesbezüglich verwiesen. Darüber hinaus enthält der Regionalplan im Anhang 4 die Inhalte der Landschaftsplanung gemäß § 6 Abs. 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 5 Landesplanungsgesetz öffentlich bekannt gemacht. Die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien wird gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 7 Abs. 4 Satz 1 Landesplanungsgesetz sind die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes mit der zugehörigen Begründung, der Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 3 Raumordnungsgesetz, welche auch die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 Raumordnungsgesetz beinhaltet sowie die Rechtsbehelfsbelehrung im Internet unter der Adresse <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/regionalplanung/zweite-gesamtfortschreibung-des-regionalplans.html> veröffentlicht. Zusätzlich werden die Dokumente gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 Raumordnungsgesetz in der Verbandsverwaltung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, Löbauer Straße 63, 02625 Bautzen zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten (siehe unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/kontakt/anschriften.html>) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 Raumordnungsgesetz wie folgt hingewiesen: Nach den gesetzlichen Regelungen werden eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Raumordnungsgesetz beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Raumordnungsgesetz beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 Raumordnungsgesetz beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltpflege unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der zuständigen Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Zuständige Stelle ist gemäß § 8 Landesplanungsgesetz der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 8 Satz 2 Landesplanungsgesetz schriftlich geltend zu machen und an die nachfolgende Adresse zu richten:

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen

Bautzen, den 28.September 2023

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien**

**Dr. Stephan Meyer
Verbandsvorsitzender**